
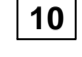

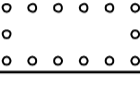

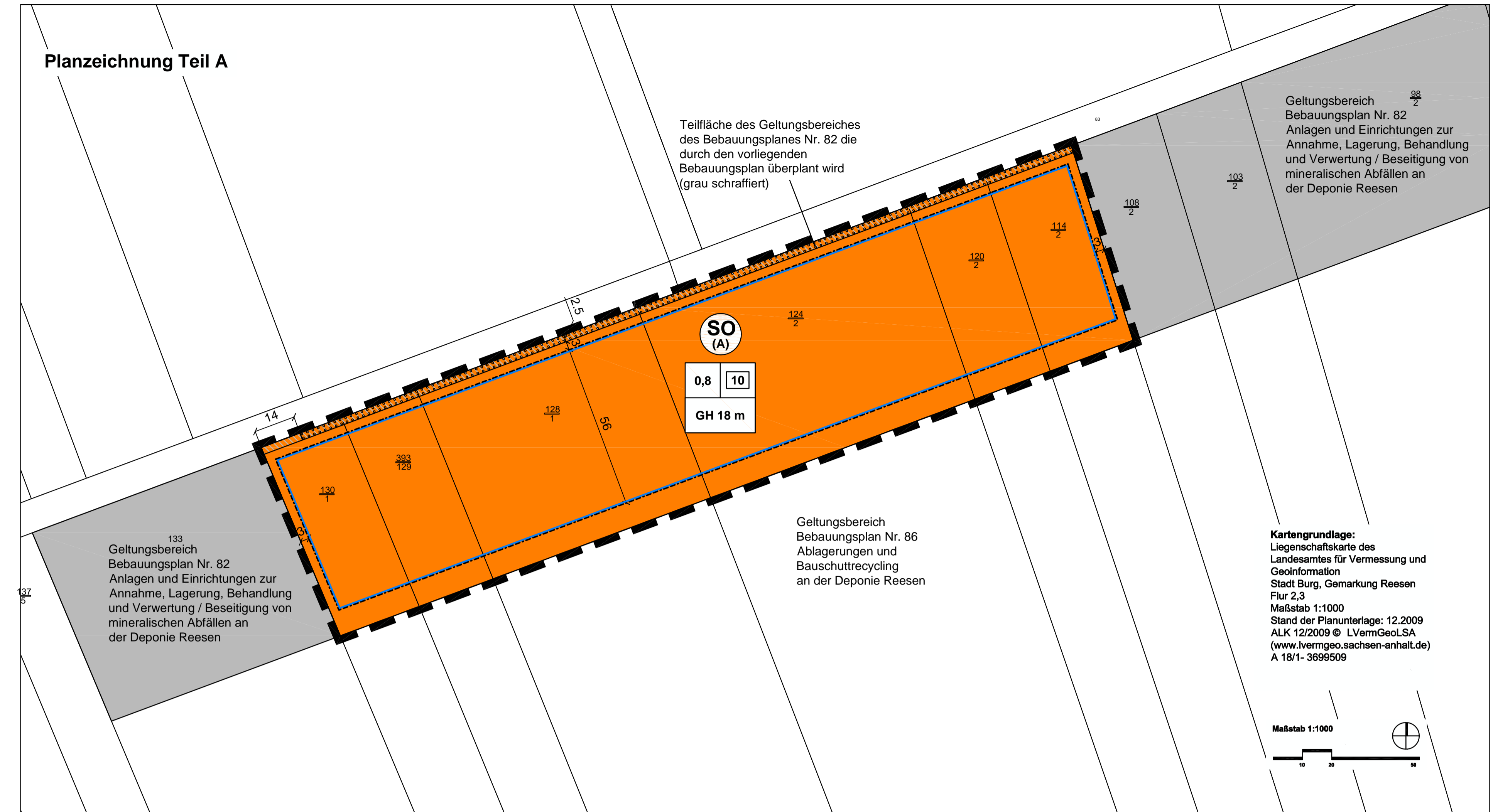


<p>Planzeichenerklärung (§ 2 Abs.4 und 5 PlanZV)</p> <p>I. Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB)</p> <p>1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)</p>	
	<p>Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für Anlagen und Einrichtungen zur Annahme, Lagerung, zur Sortierung und Behandlung sowie zur Verwertung und Beseitigung von mineralischen Abfällen (§ 11 Abs. 2 BauNVO, § 1 textliche Festsetzungen)</p>
<p>2. Maß der baulichen Nutzung</p>	
<p>0,8</p>	<p>Grundflächenzahl (GRZ)</p>
	<p>Baumassenzahl als Höchstmaß (§ 21 BauNVO)</p>
<p>GH 18 m</p> <p>Gesamthöhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß über einer Bezugshöhe von 53 m üNN</p>	
<p>3. überbaubare Flächen</p>	
	<p>Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)</p>
<p>4. <u>Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft</u> (§ 9 Abs.1 Nr.20,25 BauGB)</p>	
	<p>Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)</p>
<p>5. sonstige Planzeichen</p>	
	<p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)</p>



- Textliche Festsetzungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Teil B**
- § 1 Vorhaben, Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Annahme, Lagerung, Sortierung und Behandlung sowie zur Verwertung und Beseitigung mineralischer Abfälle. Im Sondergebiet sind folgende Arten baulicher Nutzung zulässig: Die der vorstehenden Zweckbestimmung des Gebietes dienenden:
 - Lagerplätze und Lagerhallen,
 - Bürogebäude, Gewerbetriebe,
 - Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.
 Zulässig ist auch eine Nutzung der Dächer für Solarenergieanlagen. Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich des Vorhabens und Erschließungsplanes ergänzend zu Abs. 1 nur das Vorhaben zulässig ist, zu dem sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
 - Gemäß § 18 BauNVO wird festgesetzt, dass die festgesetzte Gesamthöhe baulicher Anlagen zwischen dem höchsten Punkt der baulichen Anlage und einer Geländeoberfläche von 53,00 m ü. NN als unterem Bezugspunkt zu ermitteln ist.
- § 2 Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die in der Planzeichnung Teil (A) festgesetzten Flächen für Anpflanzungen mit einer Breite von 2,5 m mit einer zweireihigen Hecke aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen vollflächig zu bepflanzen sind. Es ist je 8 m Abstand ein Baum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm anzupflanzen. Die verbleibenden Flächen sind mit Heistern und Sträuchern (Pflanzhöhe mindestens 60 cm, 2x verpflanzt) zu bepflanzen. Der Abstand der Pflanzungen in der Reihe soll 1,5 m nicht überschreiten.
 - Ausnahmsweise darf die Lage der Zufahrten zum Sondergebiet mit Unterbrechung der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen standörtlich verbreitert oder verschoben werden, wenn die entfallende Pflanzfläche auf dem Grundstück flächengleich ersetzt wird.
 - Die sonstige nicht versiegelbare Fläche des Plangebietes ist als Grünfläche (Scherrasen) zu entwickeln.
- Artenliste Gehölze trockener Standorte**
 Feldahorn (Acer campestre), Kornelkirsche (Cornus mas), Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuß (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Besen- Ginster (Cytisus scoparius subsp. scoparius), Färber- Ginster (Genista tinctoria), Schlehe (Prunus spinosa), Echter Kreuzdorn (Rhamnus catharticus), Feldrose (Rosa arvensis).

<p>Verfahrensvermerke</p> <p>Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 17.11.2011 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.91 beschlossen.</p>												
<p>Burg, 08.Okt. 2013 (Datum)</p>	<p>Siegelabdruck</p>	<p>gez. Rehbaum Bürgermeister</p>										
<p>Beschluss über die Änderung der Planungsbezeichnung und der Planungsziele Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 20.06.2013 die Änderung der Planungsbezeichnung und der Planungsziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 91 beschlossen.</p>												
<p>Burg, 08.Okt. 2013 (Datum)</p>	<p>Siegelabdruck</p>	<p>gez. Rehbaum Bürgermeister</p>										
<p>Planungsanzeige bei der oberen Landesplanungsbehörde Die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt wurden.</p>												
<p>Burg, 08.Okt. 2013 (Datum)</p>	<p>Siegelabdruck</p>	<p>gez. Rehbaum Bürgermeister</p>										
<p>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 91 „Errichtung und Betrieb einer Lagerfläche für wiederverwendungsfähige Materialien an der Deponie Reesen“ in der Ortschaft Reesen sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht haben in der Zeit vom 15.05.2013 bis zum 29.05.2013 während folgender Zeiten</p> <table border="0"> <tr><td>Montag</td><td>8.00 - 16.00 Uhr</td></tr> <tr><td>Dienstag</td><td>8.00 - 16.00 Uhr</td></tr> <tr><td>Mittwoch</td><td>8.00 - 16.00 Uhr</td></tr> <tr><td>Donnerstag</td><td>8.00 - 17.00 Uhr</td></tr> <tr><td>Freitag</td><td>8.00 - 12.00 Uhr</td></tr> </table> <p>öffentlich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau", 17. Jahrgang, Nr. 18 am 07.05.2013 bekannt gemacht worden.</p>			Montag	8.00 - 16.00 Uhr	Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr	Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr	Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr	Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montag	8.00 - 16.00 Uhr											
Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr											
Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr											
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr											
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr											
<p>Burg, 08.Okt. 2013 (Datum)</p>	<p>Siegelabdruck</p>	<p>gez. Rehbaum Bürgermeister</p>										

<p>Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 02.05.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.07.2013 zu einer Stellungnahme aufgefordert.</p>												
<p>Burg, 08.Okt. 2013 (Datum)</p>	<p>Siegelabdruck</p>	<p>gez. Rehbaum Bürgermeister</p>										
<p>Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 04.07.2013 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.</p>												
<p>Burg, 08.Okt. 2013 (Datum)</p>	<p>Siegelabdruck</p>	<p>gez. Rehbaum Bürgermeister</p>										
<p>Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 91 sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht und der Vorhaben- und Erschließungsplan haben in der Zeit vom 16.07.2013 bis zum 16.08.2013 während folgender Zeiten:</p> <table border="0"> <tr><td>Montag</td><td>8.00 - 16.00 Uhr</td></tr> <tr><td>Dienstag</td><td>8.00 - 16.00 Uhr</td></tr> <tr><td>Mittwoch</td><td>8.00 - 16.00 Uhr</td></tr> <tr><td>Donnerstag</td><td>8.00 - 17.00 Uhr</td></tr> <tr><td>Freitag</td><td>8.00 - 12.00 Uhr</td></tr> </table> <p>nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau" 17. Jahrgang, Nr. 26 am 08.07.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.</p>			Montag	8.00 - 16.00 Uhr	Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr	Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr	Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr	Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montag	8.00 - 16.00 Uhr											
Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr											
Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr											
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr											
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr											
<p>Burg, 08.Okt. 2013 (Datum)</p>	<p>Siegelabdruck</p>	<p>gez. Rehbaum Bürgermeister</p>										
<p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.07.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p>												
<p>Burg, 08.Okt. 2013 (Datum)</p>	<p>Siegelabdruck</p>	<p>gez. Rehbaum Bürgermeister</p>										

<p>Prüfung der Anregungen und Bedenken Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange amgeprüft. Das Ergebnis ist ammitgeteilt worden.</p>		
<p>Burg, 08.Okt. 2013 (Datum)</p>	<p>Siegelabdruck</p>	<p>gez. Rehbaum Bürgermeister</p>
<p>Satzungsbeschluss Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und dem Vorhaben und Erschließungsplan, wurde am vom Stadtrat der Stadt Burg als Satzung beschlossen. Die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg vom gebilligt.</p>		
<p>Burg, 08.Okt. 2013 (Datum)</p>	<p>Siegelabdruck</p>	<p>gez. Rehbaum Bürgermeister</p>
<p>Ausfertigung Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.</p>		
<p>Burg, 08.Okt. 2013 (Datum)</p>	<p>Siegelabdruck</p>	<p>gez. Rehbaum Bürgermeister</p>
<p>In-Kraft-Treten Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau" 17. Jahrgang, Nummer 38 vom 11.10.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246a Abs.1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.10.2013 in Kraft getreten.</p>		
<p>Burg, 16.Okt. 2013 (Datum)</p>	<p>Siegelabdruck</p>	<p>gez. Rehbaum Bürgermeister</p>

Satzung der Stadt Burg über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 91 „Errichtung und Betrieb einer Lagerfläche für wiederverwendungsfähige Materialien an der Deponie Reesen“ in der Ortschaft Reesen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg vom 26.09.2013 auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung die Satzung der Stadt Burg über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 91 „Errichtung und Betrieb einer Lagerfläche für wiederverwendungsfähige Materialien an der Deponie Reesen“ in der Ortschaft Reesen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil A:
Planzeichnung im Maßstab 1:1000,
Teil B:
Textliche Festsetzungen der §§ 1 - 2.

Burg, 16.Okt. 2013
(Datum) Siegelabdruck gez. Rehbaum
Bürgermeister

Bestätigung nach § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt
 Aufgrund von § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), wird hiermit bestätigt, dass bei der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine Mitglieder des Stadtrates der Stadt Burg beratend oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt.

Burg, 08.Okt. 2013
(Datum) Siegelabdruck gez. Rehbaum
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen
 Der Bebauungsplan Nr. 91 „Errichtung und Betrieb einer Lagerfläche für wiederverwendungsfähige Materialien an der Deponie Reesen“ in der Ortschaft Reesen wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 21.06.2013, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548); der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1590) aufgestellt.

